

## **Merkblatt der KNAPPSCHAFT für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20 h SGB V (kassenindividuelle Förderung)**

Die gesetzlichen Krankenkassen können Vorhaben von Selbsthilfegruppen und -organisationen im Land fördern, die über das normale Maß an regelmäßiger Selbsthilfearbeit hinausgehen.

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 21.10.2022 veröffentlicht wurden.

### **Wer kann eine Förderung erhalten?**

Förderungswürdige Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf regionaler Ebene, deren Aktivitäten der gemeinsamen Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes und/oder psychischer Problemen, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind, dienen. Ihr Ziel ist die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen chronischen Krankheiten und Behinderungen einhergehenden Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung.

### **Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:**

- Gruppe bietet für die Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung und ermöglicht einen Erfahrungsaustausch
- Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung wird von den Betroffenen getragen
- gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und / oder psychischen Problemen gemäß Krankheitsverzeichnis
- Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder
- Gruppe weist eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach, z. B. regelmäßige Treffen
- Gruppe ist offen für neue Mitglieder
- Gruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert und gibt ihr Gruppenangebot regelmäßig öffentlich bekannt
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung (z. B. Ärzte oder andere Gesundheits- und Sozialberufe)
- Es besteht eine neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfe-Aktivitäten von politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen
- Benennung eines nur für die Zwecke der Gruppe gesonderten Kontos.

### **Nicht förderfähig sind:**

- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Arbeitsgruppen und Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen
- von Professionellen geleitete Gruppen
- Therapiegruppen
- Soziale Selbsthilfegruppen, die nicht gesundheitsbezogen arbeiten, sondern soziale Belange bzw. stimmte Personengruppen ansprechen, wie z. B. Alleinerziehende, Senioren, Berufsgruppen, Bürger-, Stadtteilinitiativen etc.

Förderungswürdige Selbsthilfeorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen auf Bundes- oder Landesebene, deren Aktivitäten der gemeinsamen Bewältigung einer bestimmten Krankheit oder Krankheitsfolge dienen. Ihr Ziel ist die Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Aufgaben zu vernetzen und somit als überregionale Interessenvertretung zu handeln.

**Förderfähig sind Selbsthilfeorganisationen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:**

- ist offen für alle Krankheitsgruppen nach dem Krankheitsverzeichnis
- unterstützt die Bürger aktiv bei der Gründung von Selbsthilfegruppen oder Vermittlung einer Selbsthilfegruppe
- stellt infrastrukturellen Hilfen bereit
- bietet eine kostenlose Beratung und Praxisbegleitung
- fördert die Kooperation und Zusammenarbeit von Selbsthilfegruppen und professionellen Leistungserbringern
- versteht sich als Agentur zur Stärkung der Motivation, Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfen
- Wegweiserfunktion im System der gesundheitsbezogenen und sozialen Unterstützungsangebote
- verfügt über die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- erhebt einen Mitgliedsbeitrag
- organisiert zumindest einmal jährlich die Möglichkeit eines gemeinsamen Zusammentreffens
- verfügt in der Regel über mindestens vier Gruppen auf örtlicher Ebene
- hält ehrenamtliches und/ oder hauptamtliches Personal vor
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

Rechtlich unselbständige Organisationen (ohne e. V.) zusätzlich

- nehmen erkennbar eigenständige Landesaufgaben wahr
- haben sich in einem demokratischen Verfahren gegründet und ihre Existenz dokumentiert
- legen einen landesbezogenen Haushaltsplan vor
- ausreichende Präsenz für Betroffene im Land
- weisen Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit nach
- führen einen eigenständigen Namen
- weisen eine überprüfbare Kassenkontenführung nach
- weisen ihre Gemeinnützigkeit nach (Ausstellung auf den Bundesverband ist ausreichend)

**Nicht förderfähig sind:**

- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Wohlfahrtsverbände
- Sozialverbände
- Berufs-/Fachverbände
- Kuratorien/ Stiftungen/ Fördervereine
- Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise
- Dachorganisationen

- Stationäre oder ambulante Hospizdienste
- Umweltberatungen
- Krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe und/ oder als Kontaktperson tätig sind
- Zusammenschlüsse mit ausschließlich gesundheitsförderlicher oder primärpräventiver Zielsetzung
- Pflege-Wohngemeinschaften
- Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen

### **Was wird gefördert?**

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben einer Selbsthilfegruppe oder -organisation, die nicht jährlich wiederkehren, können im Rahmen der kassenindividuellen Förderung von der KNAPPSCHAFT gefördert werden.

### **Was ist förderfähig?**

- Veranstaltungen
- Vorträge
- Erstellung von neuen Medien
- Besondere Angebote für die Gruppe
- Workshops
- Soziales Außentraining
- Alle Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet werden
- Personal- und Sachausgaben, die dem Projekt zugeordnet werden können

### **Was ist nicht förderfähig?**

- Sommerfest
- Adventsfeier / Weihnachtsfeier
- Urlaubreisen / Ausflüge
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten der Gruppe
- Verpflegung
- Therapeutische und sportliche Maßnahmen
- Wiederkehrende Maßnahmen
- Leistungen der GKV

### **Wo und wann wird die kassenindividuelle Förderung der KNAPPSCHAFT beantragt?**

Förderanträge sind schriftlich anhand der von der KNAPPSCHAFT bereitgestellten Antragsvordrucke ganzjährig an die zuständige Regionaldirektion zu stellen.

Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen im Original einzureichen. Zu beachten ist, dass die Anträge rechtsverbindlich von zwei legitimierten Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen sind.

Der Antrag soll darüber hinaus Ausführungen zu weiteren Projektbeteiligten und Kooperationspartnern sowie eine Beschreibung des Projektes enthalten.

## **Wie wird die Mittelverwendung nachgewiesen?**

Die bestimmungsgemäße sowie zweckentsprechende Verwendung der Projektmittel ist nach den Ausführungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung in der jeweils aktuellen Fassung nachzuweisen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Dieser besteht aus

- Verwendungsbestätigung (Anlage des Bewilligungsbescheides)
- zahlenmäßiger Nachweis (summarische Auflistung der tatsächlichen gesamten Einnahmen und Ausgaben des Projektes)
- tabellarische Belegübersicht (Belegliste)
- Tätigkeitsbericht (eingehen auf Zweck- und Zielerreichung)

Die KNAPPSCHAFT hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung können Belege in Kopie angefordert oder als Originalbelege vor Ort eingesehen werden. Die Prüfung von Belegen erfolgt stichprobenartig.

Der Verwendungsnachweis ist nach Beendigung des Projektes zeitnah, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Projektes, bei der KNAPPSCHAFT einzureichen.

Die KNAPPSCHAFT ist zur Rückforderung von Fördermitteln berechtigt, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind
- die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden
- der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird
- den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird
- nachträglich sich Änderungen der Ausgaben oder zusätzliche Einnahmen ergeben.

Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

## **Ansprechpartner für alle Fragen zur kassenindividuellen Förderung der KNAPPSCHAFT**

### Berlin, Brandenburg & Sachsen-Anhalt

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus  
Katja Schneider  
August Bebel-Str. 85  
03046 Cottbus  
Telefon: 0355/357-17102  
Telefax: 0234/97 838-22451  
Email: [katja.schneider3@kbs.de](mailto:katja.schneider3@kbs.de)  
[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)

### Sachsen

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz  
Anne Singer  
Jagdschaenkenstr. 50  
09117 Chemnitz  
Telefon: 0371/801-4400  
Telefax: 0234/97 838-11011  
Email: [anne.singer@kbs.de](mailto:anne.singer@kbs.de)  
[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)

### Hessen & Thüringen

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt  
Antonella Aiese-Prestino  
Galvanistr. 31  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/7430-1905  
Telefax: 0234/97 838-18395  
Email: [antonella.aiese-prestino@kbs.de](mailto:antonella.aiese-prestino@kbs.de)  
[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)

### Nordrhein & Westfalen

KNAPPSCHAFT  
Jörg Gronske  
Knappschaftstr. 1  
44799 Bochum  
Telefon: 0234/304-11423  
Telefax: 0234/97 838-15935  
Email: [selbsthilfe\\_nrw@kbs.de](mailto:selbsthilfe_nrw@kbs.de)  
[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)

Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord  
Heike Josenhans  
Millerntorplatz  
20359 Hamburg  
Telefon: 040/30388-5415  
Telefax: 0234/97 838-18225  
Email: heike.josenhans@kbs.de  
www.knappschaft.de

Bremen

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord  
Michael Daunus  
Stocksdorf 40  
27248 Ehrenburg  
Telefon: 04243/9427144  
Telefax: 0234/97 838-17847  
Email: michael.daunus@kbs.de  
www.knappschaft.de

Niedersachsen

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord  
Ines Haselow  
Siemensstr. 7  
30173 Hannover  
Telefon: 0511/8079-360  
Telefax: 0234/97 838-12267  
Email: ines.haselow@kbs.de  
www.knappschaft.de

Bayern

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München  
Monika Stei  
Putzbrunner Str. 73  
81739 München  
Telefon: 089/38175-152  
Telefax: 0234/97 838-14771  
Email: monka.stein@kbs.de  
www.knappschaft.de

Baden-Württemberg

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München  
Birgit Pelikan  
Putzbrunner Str. 73  
81739 München  
Telefon: 089/38175-155  
Telefax: 0234/97 838-20171  
Email: birgit.pelikan@kbs.de  
www.knappschaft.de

Saarland & Rheinland-Pfalz

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken  
Iris Neuhardt  
St. Johanner Str. 46–48  
66111 Saarbrücken  
Telefon: 0681/4002-1314  
Telefax: 0234/97 838-13588  
Email: iris.neuhardt@kbs.de  
www.knappschaft.de